

Richtlinien zur Gewährung städt. Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen (Stand nach dem Beschluss des JHA vom 31.01.96)	10.6
--	-------------

§ 1

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Menden ist der Auffassung, dass die Familienerholung neben den anderen bestehenden Erholungsmaßnahmen in gleicher Weise gefördert werden muss. Mit den von der Stadt Menden für die Familienerholung bereitgestellten Mitteln soll eine gemeinsame, der Stärkung des Zusammenhalts und der Erziehungskraft der Familie dienende Erholung ermöglicht werden.

§ 2

Die Stadt Menden zahlt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Familien zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ferienerholung an einem Ort von mindestens 10, höchstens jedoch 14 Tagen einen Zuschuss für jedes an der Maßnahme teilnehmende Kind unter den nachgenannten Voraussetzungen.

§ 3

- (1) An der Erholungsmaßnahme müssen die Eltern teilnehmen. Ist ein Elternteil aus zwingenden (nachzuweisenden) Gründen an der Teilnahme der Familienerholung verhindert, genügt es, wenn der andere Elternteil teilnimmt. Für diesen Fall kann auch ein weiterer Erziehungsberechtigter teilnehmen.
- (2) Antragsberechtigt sind Familien mit Kindern, die bei Reiseantritt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden berücksichtigt, wenn sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

§ 4

- (1) Einkommensgrenzen und Zuschusshöhen werden vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss wie folgt festgesetzt:
 - a) die Stadt Menden zahlt einen Zuschuss von 3,58 € je Tag und Erziehungsberechtigten/Kind, wenn das Familieneinkommen den Betrag von 476,17 € für den Haushaltsvorstand, 595,19 € für einen alleinerziehenden Haushaltsvorstand und 344,76 € für jedes weitere Familienmitglied nicht übersteigt,
 - b) der Zuschuss beträgt 7,16 € je Tag und Erziehungsberechtigten/Kind, wenn das Familieneinkommen den Betrag von 412,05 € für den Haushaltsvorstand, 515,08 € für einen alleinerziehenden Haushaltsvorstand und 344,76 € für jedes weitere Familienmitglied nicht übersteigt.
- (2) Für die Berechnung des Einkommens und der Einkommensgrenze gelten im übrigen die §§ 5 und 6 der Richtlinien zur Gewährung städt. Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche entsprechend.

§ 5

- (1) Für Maßnahmen, die schon mit Landesmitteln gefördert werden, zahlt die Stadt Menden keinen Zuschuss.
- (2) Ebenfalls wird kein Zuschuss gezahlt, wenn für das betreffende Kind im Vorjahr ein Zuschuss für Familienerholungsmaßnahmen oder eine Beihilfe für Ferienfreizeiten von der Stadt Menden geleistet wurde.

§ 6

- (1) Anträge sind bis spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres beim Jugendamt der Stadt Menden einzureichen. Sollte sich abzeichnen, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausgeschöpft werden, kann die Verwaltung die Antragsfrist angemessen verlängern.
- (2) Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt bei Vorlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 14 Tage nach Beendigung der Maßnahme zu führen ist. Auf Antrag kann ein 50 %iger Abschlag auf den Zuschuss gezahlt werden, wenn eine Anmeldung, Quartierbestätigung oder Vorauszahlung nachgewiesen wird.

§ 7

- (1) Als Verwendungsnachweis dienen entweder quittierte Originalrechnungen (Hotel, Pension usw.) oder eine Aufenthaltsbestätigung des Verkehrsamtes am Ferienort.
- (2) Auf den Rechnungen bzw. der Aufenthaltsbestätigung müssen Dauer des Ferienaufenthaltes und die Namen der Personen, die teilgenommen haben, vermerkt werden. Formlose Bestätigungsschreiben von Privatpersonen gelten nicht als Verwendungsnachweis im Sinne dieser Richtlinien.

§ 8

- (1) Bei Antragsüberhang ist für die Rangfolge der Bewilligung die finanzielle Bedürftigkeit entscheidend. Ausschlaggebend ist dabei die Differenz zwischen Einkommensgrenze und Einkommen.
- (2) Ergibt sich ein Antragsüberhang aufgrund der Fristverlängerung (§ 6 Abs. 1), wird unter den nachgereichten Anträgen nach Abs. 1 entschieden.

§ 9

- (1) Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Menden. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Zuschusses besteht nicht.
- (2) Aufgrund unrichtiger Angaben erlangte Zuschüsse müssen sofort erstattet werden.

§ 10

Das Jugendamt ist berechtigt, in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Richtlinien abzuweichen. Dies ist dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss nachrichtlich bekannt zu geben.

Änderung:

§ 4 geändert durch KJHA-Beschluss vom 18.02.98